

Rechtsdienst
Rita Siegenthaler, Sekretariat
Telli-Hochhaus, 5004 Aarau
Telefon 062 835 25 40
Fax 062 835 25 39
E-Mail rita.siegenthaler@ag.ch

Aargauische Stiftung
für cerebral Gelähmte
Herr Ueli Speich
am Guyerweg 11
5000 Aarau

Aarau, 1. Juni 2010 /rsi

Steuerbefreiung der „Aargauischen Stiftung für cerebral Gelähmte“

Sehr geehrter Herr Speich

Wir bestätigen Ihnen, dass die „Aargauische Stiftung für cerebral Gelähmte“ die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung infolge gemeinnütziger Zwecksetzung erfüllt. Für den Gewinn und das Kapital, welche dem gemeinnützigen Zweck gewidmet sind, ist die Stiftung deshalb von der Steuerpflicht befreit (§ 14 Abs. 1 lit. c des aargauischen Steuergesetzes [StG] i.V.m. § 92 der Verordnung zum aargauischen Steuergesetz [StGV]; Art. 56 Bst. g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer [DBG]). Vorbehalten bleiben § 14 Abs. 2 und 3 StG.

Aargauische Steuerpflichtige können freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an die „Aargauische Stiftung für cerebral Gelähmte“ steuerlich in Abzug bringen, wenn die Leistungen in der Steuerperiode Fr. 100.- erreichen (§ 40 lit. k StG und Art. 33a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer [DBG]). Der Abzug darf insgesamt 20 % des Reineinkommens nicht übersteigen (§ 40 lit. k StG; Art. 33a DBG).

Das Kantonale Steueramt kann in jeder Steuerperiode neu überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gegeben sind (§ 217 Abs. 2 StG).

Ohne Gegenbericht gehen wir davon aus, dass die „Aargauische Stiftung für cerebral Gelähmte“ einer Publikation auf der Liste der Institutionen mit gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken zustimmt.

Freundliche Grüsse

KANTONALES STEUERAMT

Rechtsdienst



Rita Siegenthaler